

Wie finden Sie die für Ihre Schule zuständige örtliche Schwerbehindertenvertretung?

Geben Sie den Namen Ihres Staatlichen Schulamtes in Ihre Suchmaschine ein.



Im oberen Bildfeld der Homepage sehen Sie links die Lupe („Suche“).



Geben Sie hier den Suchbegriff „Schwerbehindertenvertretung“ ein.



Wählen Sie das Suchergebnis „Kontakt vor Ort – Schwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte nach Schulamtsbezirken“ aus.



Klicken Sie jetzt auf die „Örtlichen Schwerbehindertenvertretungen“ unter dem für Sie zuständigen Staatlichen Schulamt. Hier finden Sie die für Ihre Schule zuständige Vertrauensperson.

„Ihre Gesundheit ist uns ein großes Anliegen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und wünschen Ihnen weiterhin einen guten Genesungsverlauf!“

Wer sind wir? Die Schwerbehindertenvertretung:

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die gewählte Interessenvertretung der Beschäftigten mit (Schwer-)Behinderung. Zu unseren Aufgaben gehört es, die Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen zu fördern sowie über die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz von Menschen mit Behinderung zu wachen.

Zudem beraten und begleiten wir Menschen mit einer lang andauernden Erkrankung, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung.

Impressum

Herausgeber: Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSBV) Ralf Leidermann
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis
Weiherhausstraße 8 c
64646 Heppenheim
Telefon: 06252 9964-0
www.schulamt-heppenheim.hessen.de

Verantwortlich: Anne Pietsch (HSBV), Ralf Leidermann (GSBV)

Gestaltung: Sabine Stahl (HMKB), Silvia Wiesiollek (GSBV Darmstadt)

Titelbild: © Reinhard Wiesiollek

Stand: 1. Auflage, Oktober 2025



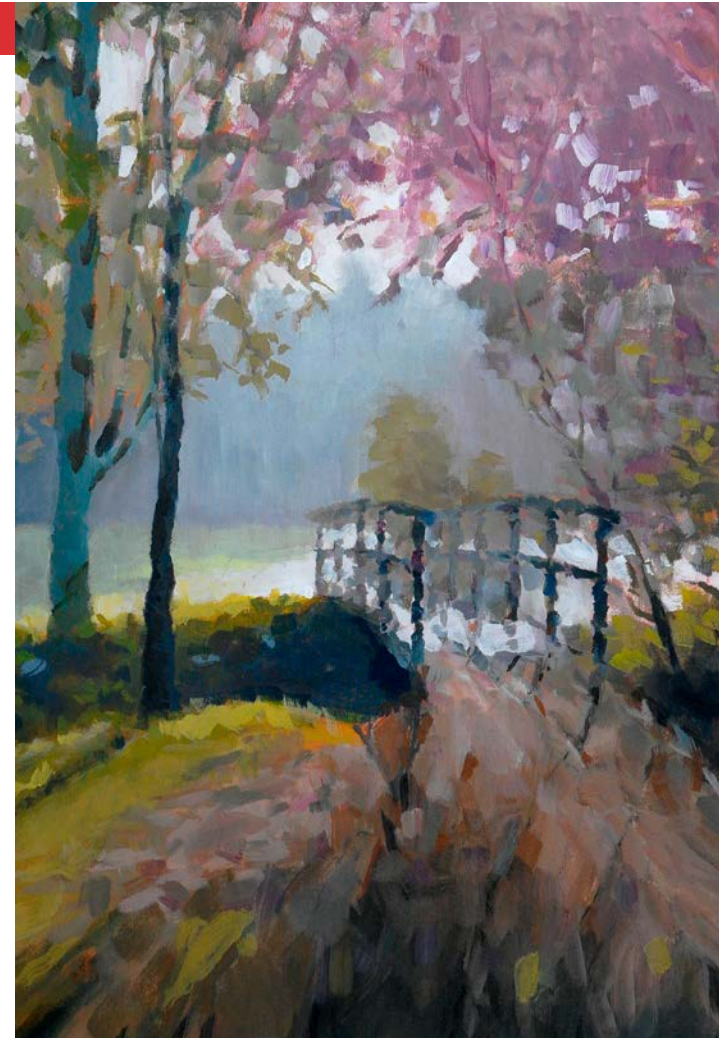
Staatliches Schulamt für den
Landkreis Bergstraße und
den Odenwaldkreis
Weiherhausstraße 8 c
64646 Heppenheim
www.schulamt-heppenheim.hessen.de

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Bergstraße und
den Odenwaldkreis



Das Betriebliche Eingliederungsmanagement

Das BEM in der Schule



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Gesundheitsfachpersonal (wegen der einfachen Lesbarkeit wird fortan von Lehrpersonal gesprochen) innerhalb eines Jahres

- länger als sechs Wochen ununterbrochen oder
- wiederholt arbeitsunfähig erkrankt,

sind Arbeitgeber verpflichtet, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen.

Auch wenn die entsprechende gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch IX und damit im Schwerbehindertenrecht verankert ist, gilt die Verpflichtung gegenüber allen Beschäftigten und ist unabhängig von einer etwaigen Behinderung oder Schwerbehinderung.

Was ist ein BEM?

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement dient dazu, Ihnen bei der Rückkehr an Ihren Arbeitsplatz zu helfen und Sie bei der Überwindung Ihrer Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen,

- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen,
- Sie bei der Erhaltung und der zielführenden Genesung zu fördern und
- den Erhalt Ihres Arbeitsplatzes zu sichern.

Das gesamte Verfahren beruht in allen Schritten auf Freiwilligkeit und braucht Ihre schriftliche Einwilligung.

Gemeinsam mit Ihnen suchen wir individuelle Lösungen, um Ihre persönliche Situation zu verbessern. Dies kann zum Beispiel

- eine stufenweise Wiedereingliederung (Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStVO),
- die Arbeitsplatzausstattung oder
- Maßnahmen der Rehabilitation betreffen.

Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen erhalten während der stufenweisen Wiedereingliederung weiterhin ihre vollen Bezüge. Angestellte Lehrkräfte setzen sich bitte bezüglich der Finanzierung mit ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Jede Person hat ein Recht auf ein BEM!

Sie haben keine schriftliche Einladung zu einem BEM-Verfahren erhalten? Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Schulleitung und/oder Ihrem Personalrat in Verbindung!

Weiterführende Informationen zum BEM finden Sie auf den Internetseiten Ihres Staatlichen Schulamtes. Dort ist die Handreichung/Dienstvereinbarung zum BEM hinterlegt.

Wie sieht das BEM-Verfahren aus?

Sie sind innerhalb der letzten zwölf Monate mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig. Ihre Schulleitung bietet Ihnen ein BEM-Gespräch an.



Sie haben die Möglichkeit, sich vertraulich vom örtlichen Personalrat oder der örtlichen Schwerbehindertenvertretung beraten zu lassen.



Das BEM-Gespräch findet statt.



Gegebenenfalls werden Maßnahmen vereinbart und umgesetzt.



Es wird überprüft, ob die Maßnahmen wirken.

Die Schwerbehindertenvertretung rät grundsätzlich dazu, die angebotene BEM-Maßnahme anzunehmen. Betrachten Sie diese als Chance zu einer zielführenden Genesung!

